

NR. 04 / 2018
vom 28.02.2018

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Gebührenbescheids für die Deltaprüfung am 5. Mai 2018	5
5. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 19.02.2018	9

Universität Mannheim · Dezernat II · Studienangelegenheiten · D-68131 Mannheim

Besuchsadresse:

L 1, 1

68131 Mannheim

Telefon 06 21/1 81-1151

Telefax 06 21/1 81-1161

Dezernent: Dr. Christian Queva

Telefon 06 21/1 81-1150

queva@verwaltung.uni-mannheim.de

www.uni-mannheim.de

**Öffentliche Bekanntmachung des Gebührenbescheids für die Deltaprüfung
am 5. Mai 2018**

Nachfolgend wird der Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 5. Mai 2018 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Der Originalbescheid kann im Schaukasten vor dem Express-Service in L1, 1 zu den üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes L1, 1 (Montag – Freitag jeweils 7.00 bis 17.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.

i. v. *Dr. Christian Queva*

Bankverbindung:

Baden-Württembergische Bank AG Mannheim

BLZ 600 501 01 · Konto-Nr. 74965 01 068

IBAN: DE13 6005 0101 7496 5010 68

BIC: SOLA DE 33

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

**UNIVERSITÄT
MANNHEIM**

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung ·
68131 Mannheim

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

Telefon: 0621 / 181-1130

E-Mail: deltapruefung@uni-mannheim.de

An diejenigen Personen, die für die
Deltaprüfung am 5. Mai 2018 angemeldet
sind.

Mannheim, 27. Februar 2018

**GEBÜHRENBESCHEID
FÜR DIE DELTAPRÜFUNG AM 5. Mai 2018**

Gemäß § 2 der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 9. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, S. 16f.) ist von Ihnen zur Deckung der Kosten der Aufbauprüfung für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife (Deltaprüfung) eine Gebühr in Höhe von

200,00 Euro

pro Person und Anmeldung zu entrichten.

Die Zahlung der Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens mit dem Ende des 3. April 2018 auf dem folgenden Konto eingegangen sein:

**Kontoinhaber: Universität Mannheim Service und Marketing GmbH
IBAN: DE21 6005 0101 0004 3511 95
BIC: SOLADEST600
Konto 4351195
BLZ 60050101**

In der Spalte „Verwendungszweck“ ist Ihr vollständiger Name sowie die Ihnen zugeteilte Teilnehmernummer einzutragen. Eine Verbuchung ist andernfalls nicht möglich.

Die vollständige Zahlung der Gebühr für die Deltaprüfung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife vom 9. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S. 7ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016 (BekR Nr. 30/2016, S. 13), Voraussetzung für die Zulassung zur Deltaprüfung.

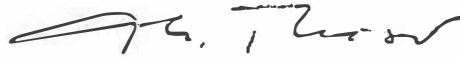
Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. §§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung



Prof. Dr. Thomas Puhl



Prof. Dr. Thorsten Meiser

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

5. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

vom 19.02.2018

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBI S. 245, 250), hat das Studierendenparlament am 20. September 2017 die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S 8 ff.), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BekR Nr. 09/2017, S. 6f.) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Satzungsänderung mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studierendenparlament wählt ein Präsidium aus seiner Mitte. Das Präsidium besteht aus drei gleichberechtigten PräsidentInnen. Sie sind die vorsitzenden Personen des Studierendenparlamentes im Sinne des § 9 dieser Satzung; sie üben auch das Hausrecht aus.“

2. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Studierendenparlamentes wird von dem bisherigen Präsidium spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einberufen und eröffnet.“

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Nachträge zum Haushalt (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss und dem Fachschaftsrat spätestens 4 Wochen vor der erstmaligen Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vorgelegt werden. Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Nachtragshaushalte werden vom Studierendenparlament beschlossen und dem Rektorat der Universität Mannheim unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt. Nachtragshaushalte treten mit der Genehmigung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 19. Februar 2018



Linda Bachmaier



Leon Heckmann

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Mannheim